

Beanstandung

- Bezeichnung „Zweckgemeinschaft Breitband“ - Bezeichnung suggeriere unzulässige Form der Zusammenarbeit
- Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 4 der ZV
- Möglichkeit Mehrheitsbeschlüsse nach § 5 der ZV zu fassen, trotz eines einvernehmlichen Grundsatzbeschlusses
- Vetorecht des Landkreises Börde bzgl. der Änderung des Landkreis-Zuschusssatzes
- Bildung eines Kernteams (interne LK-Verwaltungsorganisation) und die Einsetzung eines Sprechers
- Kostendeckungsregelung nach § 6 der ZV
- Vertragsbeitritt weiterer Gemeinden zur ZV nach §§ 7, 9 der ZV
- Kündigungsregelung nach § 9 der ZV

Fortgang nach Beanstandung

- LK Börde reagierte mit Schreiben vom 18.03.25 und verwies darauf, dass bestehende Zweckvereinbarung aus 2017, Novellierung von 2024, Beanstandungsschreiben des LVwA vom 06.02.2025 durch die Rechtsanwaltskanzlei Börgers begleitet wurde und Stellungnahme erfolgte (Anlage 4, Antwort oKA vom 18.03.25)
- Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Börgers zur Beanstandung wurde dem LVwA übermittelt
- Im Anschluss fand gemeinsamer Erörterungstermin zwischen LVwA und LK-Börde am 02.04.25 in Halle statt (Anlage 5, Hinweise zur Zweckvereinbarung-Breitband vom 02.04.25)
- wie in dieser Beratung abgestimmt, wurde dem Landkreis ein Entwurf der Beanstandung vorab übermittelt (Anlage 6, oKA_Beanstandung ENTWURF vom 29.04.25)
- darauf reagierte der Landkreis mit Schreiben vom 16.05.2025 und informierte die oKA über die weiteren Absichten (Anlage 7, oKA_AEZweckvereinbarung_1 vom 16.05.25)
- § 4 Nr. 4.4 Der Landkreis wird selbst keine Satzungen und Verordnungen bzgl. BB erlassen
- § 6 Nr. 6.2 Die Kostentragung erfolgt nicht über eine allgemeine Umlage
- Die Regelungen werden als nicht änderungsbedürftig und als nicht rechtswidrig erachtet, unterliegen der Vertragsfreiheit nach § 311 BGB oder sind durch die bestehende Genehmigung der oKA aus dem Jahr 2017 bereits genehmigt

Fortgang nach Beanstandung

- LVvA erließ am 28.05.25 Beanstandungsverfügung an den Landkreis (Anlage 8, Beanstandung oKA; Anlage 9, Eingangsbestätigung-Beanstandung vom 04.6.25)
- LK Börde legte daraufhin fristfahrend Widerspruch ein
- LK Börde liegt bis zum heutigen Datum (... 08.2025) noch keine Entscheidung des Landesverwaltungsamtes hinsichtlich eines Widerspruch- bzw. Abhilfebescheid vor
- sollte seitens des Landesverwaltungsamtes ein Widerspruchsbescheid ergehen, soll das im Beschlussvorschlag avisierte Vorgehen Anwendung finden
- bislang haben die Kommunen Landkreis Börde, VG Elbe-Heide, EG Stadt Wanzleben (Börde), Stadt Oschersleben (Bode), EG Oebisfelde-Weferlingen, VG Westliche Börde, EG Niedere Börde und EG Barleben die Novellierung der Zweckvereinbarung beschlossen und unterzeichnet
- der Beschluss zur Novellierung der Zweckvereinbarung ist in der VG Flechtingen seitens der Verwaltung vorbereitet